

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einzelhändler, Gastwirt oder generell als Kassenbetreiber haben Sie derzeit ganz andere Sorgen als die neuesten Vorschriften der ordnungsgemäßen Kassenführung umzusetzen. Trotzdem möchten wir Sie nochmal auf die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) und den Ablauf der Frist aufmerksam machen.

Seit 2017 gilt bereits für elektronische Kassen:

- Einzelaufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles sowie jederzeitige Auswertungsmöglichkeit (keine Unterdrückung möglich).
- Aufzeichnung jeder Änderung bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Alle Kassenaufzeichnungen sind 10 Jahre lang zu archivieren.

Weitere Anforderungen ab 01. Januar 2020:

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung:

Seit Januar 2020 müssen alle digitale Grundaufzeichnungen, die mit elektronischen Aufzeichnungssystemen erstellt werden, mittels zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Die Bestimmung und Zertifizierung der technischen Anforderungen erfolgt durch das Bundesamt für Informationstechnik.

Das dreiteilige TSE muss über folgende Bestandteile verfügen:

1. Sicherheitsmodul
2. Speichermedium
3. Einheitliche digitale Schnittstelle für die Datenübertragung zu Prüfungszwecken

Verschiebung des Anwendungszeitpunktes (TSE) bis zum 30. September 2020:

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Kassensystem ist nicht mit einer TSE nachrüstbar:
Für bis Ende 2019 gesetzeskonforme elektronische Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen noch bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden (gilt nicht für PC-Kassen und App-Systeme). Bei fehlender Aufrüstbarkeit am besten eine schriftliche Bestätigung des Kassenherstellers anfordern.
2. Kassensystem ist mit einer TSE nachrüstbar:
Elektronische Kassen, bei denen es technisch möglich ist, hätten bis zum 30. September 2020 nachgerüstet werden müssen (ursprünglich 01.01.2020).

Nichtbeanstandungsregelung (NRW):

Mitte Juli 2020 haben unter anderem die Finanzminister der Länder beschlossen den Unternehmern mehr Zeit zu geben. Wenn die Kasse nachrüstbar ist und Sie folgende Voraussetzungen erfüllen, dann **gilt die bis zum 31. März 2021 verlängerte Frist** für Sie:

1. Das Unternehmen hat bis zum 30. September 2020 die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister beauftragt. Der Händler bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist.
2. Der Einbau einer cloudbasierten TSE ist zurzeit nachweislich noch nicht verfügbar.

Einige Bundesländer weichen allerdings von dieser Regelung ab. Sollten hierzu Rückfragen bestehen, sprechen Sie uns gerne an.

Ein gesonderter Antrag ist für die Fristverlängerung bei den Finanzämtern nicht erforderlich. Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht in diesen Fällen aus.

Elektronische Meldung des Kassensystems an das Finanzamt:

Grundsätzlich sind die Außerbetriebnahme und die Anschaffung eines elektronischen Kassensystems elektronisch an die Finanzverwaltung zu melden. Zurzeit ist allerdings eine elektronische Meldung technisch noch nicht möglich. Allerdings sollten Sie die notwendigen Informationen schon mal zusammentragen. Im Fall der Kassennachschau werden diese Angaben ebenfalls benötigt.

Sollten noch weitere individuelle Rückfragen bestehen, so setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

